

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AKB's) der Changemaker AG (CM)

1. Changemaker (CM)

„Jedes Produkt hat seine Geschichte. Bei Changemaker haben Sie die Gewissheit, dass es eine gute ist. Sie beginnt bei Designern mit einer Passion für das Sinnvolle. Sie handelt von Fair entlohnten ArbeiterInnen und von Kleinmanufakturen, die ihre Verantwortung gegenüber der Natur ernst nehmen. Und sie endet mit Menschen wie Ihnen, die beim Einkaufen auf Fairness und ihr grünes Gewissen achten.“


2. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen Changemaker AG (CM) und Ihren Lieferanten.


3. Allgemeine Anforderungen Einkauf


3.1. Einkaufskriterien

Jedes Produkt im CM-Sortiment muss mindestens einem der unten aufgeführten Kriterien entsprechen. Ideal sind aber Produkte, die mehrere Kriterien auszeichnen. Diese Kriterien werden offen kommuniziert und jedem Produkt zugewiesen:

- 

Organic
Rohstoffe aus kontrolliert ökologischem und/oder biologischem Anbau. Keine Verwendung von genetisch veränderten Organismen und wo möglich keinen Einsatz von Pestiziden oder Pflanzenschutzmitteln.
- 

Fair & Social
Hergestellt unter fairen und sozialverträglichen Bedingungen. Wichtig sind auch existenzsichernde Entlohnung der Arbeiter/innen sowie gerechte Arbeitsbedingungen, vor allem in den Ländern des Südens. In der Schweiz sind es mehrheitlich Produkte aus sozialen Einrichtungen wie z.B. Werkstätten mit Menschen mit Beeinträchtigung oder auch kleine Manufakturen und Handwerksbetriebe, die sich durch soziales Engagement und Liebe zur Profession auszeichnen.
- 

Recycling
Diese Produkte können direkt oder indirekt recycelt oder recycelbar sein. Cradle2Cradle-Produkte werden ebenfalls mit diesem Icon Recycling ausgezeichnet.
- 

Swiss-Made
Produkte, die in der Schweiz hergestellt wurden. Regionale Designer, lokale Kleinmanufakturen und soziale Einrichtungen pflegen die Schweizer Tradition sowie die kulturelle Vielfalt. Die kurzen Transportwege sind von Vorteil für mehr Umwelt- und Klimaschutz.
- 

Handmade
Viel Detailliebe und grosser Arbeitsaufwand bei kleinen Mengen ist die Basis für diese Auszeichnung. Produkte aus Handarbeit, die vor allem in Ländern des Globalen Südens eine wichtige Einnahmequelle für Frauen in der Produktion darstellen.
- 

Eco-Friendly
Dieses Icon steht für ökologische, umweltfreundliche Produkte, die aus biologischen oder alternativen Rohstoffen hergestellt sind und in der Gewinnung und der Weiterverarbeitung deutlich umweltschonender als konventionelle Produkte sind. (z.B. CO₂-neutral)
- 

Energy-Efficient
Produkte mit diesem Icon haben energiesparende Eigenschaften. Sie benötigen in der Herstellung oder im Gebrauch weniger Strom oder weniger Wasser als herkömmliche Produkte oder bauen auf natürlichen Ressourcen (Solar) auf.

Der Lieferant gibt uns bei der Offerte an, welche Kriterien er erfüllt. Es ist zwingend, dass diese Kriterien entsprechend auch eingehalten. Bei Veränderung eines Kriteriums ist CM unverzüglich zu informieren.

Hat der Lieferant eine Zertifizierung wie Bsp. Fair Trade oder GOTS, dann muss CM unverzüglich informiert werden, wenn diese nicht mehr gültig oder erreicht ist. Die Unterlagen zur Zertifizierung müssen vorzeigbar sein.

3.2. Änderungen am Produkt

Ein im Rahmen der Bestellung anhand von Artikelnummern, Mustern oder sonstigen Identifikationsmerkmalen konkret spezifiziertes Produkt, ebenso dessen Verpackung und Beschriftung, darf nur mit schriftlicher Zustimmung von CM verändert werden. Ändert sich eine Bezeichnung bzw. die Artikelnummer des Lieferanten, muss dies dem Einkauf bekanntgegeben werden.

3.3. Preisänderungen

Einkaufspreise, Konditionen und Aktivitäten werden mit dem CM vereinbart. Preisänderungen sind mindestens drei Monate im Voraus schriftlich anzukündigen. CM muss die Möglichkeit eingeräumt werden, Ihre Bestände noch zu alten Konditionen einzukaufen.

3.4. Verpackung

Die Verpackung ist so zu wählen, dass ein unbeschädigter Transport gewährleistet ist. Die Verpackung soll möglichst umweltschonend sein. Die Verpackungskosten, auch bei Mehrwegverpackung, sind im Preis inbegriffen. (Einkl. Europaletten, die im 1:1-Austausch direkt geregelt werden).

3.5. Transport

Soweit nicht anders vereinbart, ist der Lieferant für den zeit- und sachgerechten, gesetzeskonformen Transport verantwortlich.

3.6. Packungsgestaltung

Die Packungen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in deutscher Sprache auszuzeichnen. Die Überprüfung und Gewährleistung der gesetzlichen Mindestanforderungen an die Beschriftung ist Sache des Lieferanten. Auch bei Produkten, die direkt durch CM importiert werden. Die Kosten für die Vorbereitung und Produktion der spezifischen Verpackung sind im Preis inbegriffen.

3.7. Preisauszeichnung (PAZ)

Die einzelnen Verkaufseinheiten (Konsumentenpackungen) sind entsprechend den Vorgaben von CM auszuzeichnen. Sofern nichts anderes vereinbart, erhält der Lieferant zu diesem Zweck mit jeder Bestellung die entsprechende Anzahl Etiketten. Diese Etiketten enthalten mindestens folgende Angaben:

- Text des Produktes und Spezifikation in deutscher Sprache (z.B. Strohalm Set, 6 Stück, Bambus)
- Artikelnummer von CM als Strich-Code
- Artikelnummer von CM, numerisch ausgeschrieben (z.B. 107539.01)
- Verkaufspreis von CM (z.B. 24.90)

Die Platzierung der Etikette ist so zu wählen, dass sie keine wertvolle Kommunikation verdeckt. Unkorrekt ausgezeichnete Ware wird retourniert oder zu Lasten des Lieferanten umetikettiert.

Die Kosten der PAZ sind im Einkaufspreis inbegriffen.

3.8. Drucksachen

Soweit dem Produkt zusätzlich Bedienungsanleitungen oder Garantiescheine oder sonstige Drucksachen beigelegt sind, müssen diese in deutscher Sprache abgefasst sein.

3.9. Produkthaftung

Der Lieferant haftet für Folgeschäden aufgrund fehlerhafter Produkte entsprechend den Vorgaben des anwendbaren Rechts. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung in der notwendigen Höhe, mindestens aber mit einer ausreichenden Deckungssumme von mind. CHF 1 Mio. abzuschliessen, welche sowohl Sach- als auch Personenschäden abdeckt. Eine Kopie dieser Police ist dem zuständigen Einkäufer auf Verlangen vorzuweisen.

3.10. Daten

Alle dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Daten bilden Eigentum und Geschäftsgeheimnis von CM. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen dritten Parteien nicht zugänglich gemacht werden. Im Fall einer Beendigung der Zusammenarbeit sind die entsprechenden Daten unaufgefordert an CM zu retournieren.

3.11. Verfügbarkeit von Ersatzteilen

Der Lieferant stellt die Verfügbarkeit der Ersatzteile zu seinen Produkten für mind. weitere 5 Jahre sicher (Ab Zeitpunkt der letzten Bestellung). Folgeschäden wegen nicht verfügbarer Ersatzteile bis Ende dieser Periode werden vom Lieferanten getragen.

4. Vereinbarung zur Bereitstellung von Aussenhandelsdaten und -unterlagen

4.1. Aussenhandelsdaten

CM behält es sich vor, bei Lieferanten jederzeit und für jeden einzelnen gelieferten oder noch zu liefernden Artikel den 6-stelligen HS-Code bzw. die im Abgangsland gültige Zolltarifnummer einzufordern.

Der Lieferant legt im Rahmen des Warenversands ein für die entsprechende Warensendung gültigen präferenziellen Ursprungsnachweis im Original bei, sofern es sich dabei gänzlich oder teilweise um Artikel mit präferenzieller Ursprungseigenschaft handelt, oder wenn er sich ausdrücklich zur Lieferung von Artikeln mit präferenzieller Ursprungseigenschaft verpflichtet hat. Der Lieferant legt bei grenzüberschreitendem Warenversand ein für die entsprechende Warensendung gültiges nichtpräferenzielles Ursprungszugnis bei, sofern dies gemäss den Importvorschriften im Bestimmungsland erforderlich ist oder CM dies aus anderen Gründen als erforderlich betrachtet.

4.2. Verbindlichkeit, Haftung

Die vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Angaben, Daten, Unterlagen, Dokumente usw. im Sinne dieser Vereinbarung sind für ihn verbindlich. Für nichtzutreffende Angaben, Daten oder falsch bzw. nicht gültige Unterlagen oder Dokumente usw. ist der Lieferant haftbar.

5. Ablauf der Lieferung

5.1. Bestellung

Grundlage jeder Lieferung bildet die schriftliche Bestellung der CM. Diese definiert mindestens das bestellte Produkt, den vereinbarten Preis, den Liefertermin sowie die zuständige Kontaktperson. Die Übermittlung der Bestellung erfolgt per Mail. Es werden keine Bestätigungskopien gesendet.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Vollständigkeit und Klarheit dieser Angaben zu überprüfen. Bei Differenzen, Unklarheiten oder fehlender Möglichkeit zur fristgerechten Lieferung ist dies der auf der Bestellung vermerkten Kontaktperson unverzüglich mitzuteilen.

Erfolgt innert 72 Stunden nach erfolgter Übermittlung der Bestellung keine schriftliche Reaktion, so gilt die Bestellung als definitiv akzeptiert und verbindlich.

5.2. Beschriftung der Transportverpackung / Lieferschein

Damit bei der Warenanlieferung sofort der Bezug zur Ware hergestellt werden kann, muss für jede Lieferung/Packungseinheit ein Lieferschein (mindestens Menge, Artikelbezeichnung) beigelegt werden. Wichtig ist zusätzlich die Angabe der CM-Bestellnummer.

5.3. Ausgangskontrolle des Lieferanten

Vor der Auslieferung ist vom Lieferanten eine Ausgangskontrolle durchzuführen. Die bestellte Ware soll zur richtigen Zeit, in der richtigen Menge, am richtigen Ort ankommen. Sie soll vom Lieferanten auf Schäden geprüft werden, um eventuelle Reklamationen zu vermeiden.

5.4. Schmuck

Jede Edelmetall- Mehrmetall- oder Plaqueware muss mit einer Verantwörtlichkeitsmarke versehen sein. Diese ist beim Zentralamt für Edelmetallkontrolle zu hinterlegen. Echte Edelmetalle, versilberte- oder vergoldete Ware, welche als solches deklariert wird, muss gemäss Edelmetallkontrollgesetz mit den entsprechenden Zeichen gepunzt sein. Sämtliche Waren sind auf schädliche Giftstoffe vom Hersteller selber zu prüfen. Verursachte Kosten aufgrund von unzulänglich deklarierten (gepunzter) Ware werden dem Hersteller weiterverrechnet.

5.5. Gefahrentragung

Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur ordnungsgemässen Ablieferung der Ware am Bestimmungsort.

5.6. Liefertermine

Die auf der Bestellung vermerkten Liefertermine verstehen sich immer eintreffend an der angegebenen Lieferadresse und sind zwingend einzuhalten.

CM kann die Annahme von zu früh gelieferter Ware verweigern. Die Ware muss in diesem Fall auf Kosten des Lieferanten beim Spediteur zwischengelagert werden.

Im Falle einer Verspätung um mehr als zwei Wochen, kann CM die Annahme der verspäteten Lieferung verweigern. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5.7. Sonstige Lieferprobleme

Entsprechenden Lieferungen mehrheitlich nicht den Vorgaben dieser Einkaufsbedingungen (falsche Liefermenge, veränderte Ware, falsche Produktauszeichnungen usw.), behält sich CM vor, den dadurch verursachten Mehraufwand dem Lieferanten zu verrechnen. Entsprechen Lieferung und Ware nicht den Vorgaben der Bestellung, so ist CM nicht verpflichtet, die Sendung anzunehmen.

6. Mängelhaftung

Der Lieferant sichert CM zu und haftet ihr dafür, dass die Ware, die im Rahmen der Bestellung definierten Eigenschaften aufweist, frei verkauft werden kann und auch keine Mängel kennt, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum üblichen Gebrauch aufgeben oder erheblich mindern.

6.1. Eingangskontrolle

In der Regel werden Lieferungen innert 10 Arbeitstagen nach Eingang auf äusserlich (ohne spezifische Kontrolluntersuchungen) erkennbare Mängel geprüft. Alle Mängel, welche dem Lieferanten innert dieser Frist mitgeteilt werden, gelten als rechtzeitig gerügt. Werden versteckte Mängel erst nach dieser Zeit oder im direkten Verkauf festgestellt, gelten diese Mängel trotz späterer Information ebenfalls genau gleich wie sofort erkannte Mängel.

Weisen mehr als 5% der Produkte einer von CM bestimmten, repräsentativen Stichprobe einen Mangel auf, so gilt die gesamte Lieferung als fehlerhaft. (Serienfehler).

Werden vereinzelte Mängel festgestellt, so kann CM nach ihrer Wahl entweder den Austausch durch mangelfreie Ware innert angemessener Nachfrist verlangen, oder aber den Rechnungsbetrag entsprechend reduzieren. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Im Falle eines festgestellten Serienfehlers kann CM nach ihrer Wahl den Ersatz der mangelhaften durch mangelfreie Ware verlangen, vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Schlechterfüllung geltend machen, oder aber die Mängel auf Kosten des Lieferanten in eigener Regie beseitigen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Mangelfaule Ware wird gesammelt und kann vom Lieferanten auf eigene Kosten abgeholt werden. Die Lagerhaltung wird dem Lieferanten, ab dem ersten Tag, mit CHF 50.- pro Palette und Monat verrechnet. Muss die Ware entsorgt werden, so gehen die Kosten zu Lasten Lieferanten.

6.2. Produkte mit Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)

Bei Lieferungen von Produkten mit einer MHD stellt der Lieferant sicher, dass die Nachlieferungen mit kürzerer Haltbarkeit als bei der Vorlieferung geliefert werden.

Sämtliche Produkte, die geliefert werden, sollten mindestens 6 Monate Haltbarkeit aufweisen.

6.3. Qualitätssysteme und Monitoring

Der Lieferant stellt mit seinem internen Management und Monitoring sicher, dass die Qualität periodisch überprüft und lückenlos vorhanden ist. Auf Verlangen sind diese Analyseberichte vorzuweisen.

Der Lieferant stellt sicher, dass er seine Chargen, die er CM liefert, lückenlos bis zur Produktion nachvollziehen kann.

6.4. Erledigung von Garantiefällen

Die Service- und Reparaturleistungen sind vorab definiert. Die Kosten für Service-reparaturen, Austausch und Transport zum Lieferanten und zurück sind vom Lieferanten zu tragen.

6.5. Haftung für rechtliche Sachmängel und Rechtsmängel

Der Lieferant sichert CM zu und haftet ihr dafür, dass die Ware frei von rechtlichen Mängeln ist. Der Lieferant garantiert, dass alle gelieferten Produkte den relevanten gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften der Schweiz entsprechen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf: Lebensmittel- und Heilmittelrecht, Chemikaliengesetz, Produktsicherheitsgesetz, Umweltschutzrecht, Arbeitsschutzbestimmungen, Verbraucherschutzgesetz und Vorgaben für Bedarfs-Gegenstände. Die diesbezüglichen Abklärungen obliegen dem Lieferanten. Dieser haftet auch für seine Unterlieferanten. Dieser Grundsatz gilt auch, wenn Produkte von CM ex works bezogen werden und der Import durch CM gemacht wird.

Verletzung gesetzlicher Bestimmungen

Die Ware muss nach schweizerischem Recht ohne weitere Aufbereitung durch CM frei verkauft werden können. Die diesbezüglichen Abklärungen obliegen dem Lieferanten. Dieser haftet auch für seine Unterlieferanten.

Auf Verlangen müssen Produktespezifikationen, Konformitätserklärungen, Zertifikate, REACH-Unterlagen, die jünger als zwei Jahre sind, aufgelegt werden.

Elektrogeräte müssen der europäischen CE-Norm und den Bedingungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (SEV) entsprechen. Die Prüfungen sind durch den Lieferanten durchzuführen. Bewilligungen und Prüf-Zertifikate sind CM innerhalb einer Frist von zwei Wochen vorzulegen.

6.6. Schutzrechte

Der Lieferant sichert CM zu und haftet ihr dafür, dass die gelieferten Produkte keine Schutzrechte Dritter (Patente, Marken, Designs, Urheberrechte, Firmenrechte, Domain Namen oder sonstiges geistiges Eigentum) verletzt. Die erforderlichen Recherchen obliegen dem Lieferanten. CM ist jederzeit und auf erste Aufforderung Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren. CM ist gegebenenfalls berechtigt, laufende Bestellungen zu stornieren.

Wird CM selbst wegen angeblicher Verletzung von Schutzrechten von Dritten abgemahnt, so wird sie den Lieferanten hierüber informieren und zur Stellungnahme auffordern. Solange der Lieferant die Kosten einer allfälligen Auseinandersetzung nicht sicherstellt, entscheidet CM jedoch in eigener Verantwortung, ob sie sich in dieser Auseinandersetzung einlassen will oder ob sie sich der Abmahnung ganz oder teilweise unterzieht.

Soweit bestellte und ausgelieferte Waren wegen geltend gemachter Schutzrechtsverletzungen nicht verkauft werden kann, ist CM der Kaufpreis inkl. Transport und allfälliger Zolkkosten zuzüglich allfälliger Schadenszinsen zu erstatten.

Entstehen CM im Zusammenhang einer mutmasslichen begründeten Abmahnung von Schutzrechtsverletzungen Kosten, so sind ihr diese, unabhängig eines Verschuldens des Lieferanten, zu erstatten. Der Lieferant haftet insbesondere für sämtliche Folgekosten eines Abmahn- oder Gerichtsverfahrens: entstandene Beratungs- und Vertretungskosten durch Rechts- und Patentanwälte, allfällige Gerichtskosten, auf CM überwälzte Parteikosten des Schutzrechtsinhabers (bei dies aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder eines Vergleiches), Kosten einer gerichtlich verfügten oder einvernehmlich akzeptierten Vernichtung rechtswidriger Ware, Kosten für einen allfälligen Rückruf Schutzrechtsverletzender Ware und daraus folgenden Schadenersatzverpflichtungen.

CM ist berechtigt, ihre Ersatzforderungen, welche sich aufgrund von Rechtsmängel der gelieferten Ware ergeben, mit offenen Rechnungen des Lieferanten zu verrechnen.

7. Kündigung nach Belieben

CM darf, nach Mitteilung an den Lieferanten, jegliche Bestellung ändern oder stornieren, wobei der Lieferant keinen Anspruch auf Kündigung oder Vertragsänderung (insbesondere eine Preisänderung) hat. CM und der Lieferant einigen sich, dass CM nur für die Kosten der eingekauften kundenspezifischen Rohmaterialien zur Erfüllung der geänderten oder stornierten Bestellungen verantwortlich ist. Das Eigentum dieser kundenspezifischen Rohmaterialien ist auf Verlangen an CM zu übertragen. CM übernimmt keine Haftung für weitere Kosten.

8. Rückruf

CM behält sich das Recht vor, einen Rückruf von Produkten, die vom Lieferanten geliefert werden, oder von Produkten, die das gelieferte Produkt enthalten, nach eigenem Ermessen zu veranlassen. Sollte CM aus irgendeinem Grund einen Rückruf wählen oder aufgefördert werden, dies zu tun, muss CM den Lieferanten benachrichtigen. Der Lieferant ist verpflichtet CM zu unterstützen, um die Ursache und das Ausmass des Problems festzustellen. Im Falle eines Rückrufs hat der Lieferant alle Kosten und Ausgaben für den Rückruf zu tragen.

9. Weitere Bestimmungen

Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien CH-Zürich.

Das Vertragsverhältnis zwischen CM und ihrem Lieferanten untersteht schweizerischem Recht.